

Satzung des MTV Gamsen von 1909 e.V.

Neufassung Stand 17. März 2023

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Männer-Turn-Verein Gamsen von 1909 e.V." und hat seinen Sitz in 38518 Gifhorn-Gamsen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Hildesheim auf dem Registerblatt VR 100070 eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereines ist es, Sport in seiner Gesamtheit zu fördern, insbesondere durch die Pflege und Ausübung von Freizeitsport, Breitensport aber auch Leistungssport.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vergütungen im Sinne von §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen/Aufwendungen.

§ 3 - Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 4 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen.

Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 - Gliederung des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart wird im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Sparte gegründet.

Mitgliedschaft

§ 6 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift (Aufnahmeantrag) bekennt.
Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Vereinsrat einberufen.
Dieser entscheidet endgültig.
3. Fördendes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Verein angehören möchte, ohne sich im Verein sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 7 - Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag durch Beschluss des Vereinsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitgliedes;
 - b) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates;
 - d) wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft gegenüber dem Verein bestehenden Verbindlichkeiten unberührt.

§ 9 - Ausschließungsgründe

1. Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 Ziffer 1 c) kann nur in nachstehenden Fällen erfolgen:
 - a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
 - b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Vereinsrates.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 - Rechte der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
 - a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu nutzen;
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;

§ 11 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) sich nach der Satzung des Vereins und des Sportbundes Niedersachsen e.V. sowie den weiteren Ordnungen des Vereins und der Fachverbände zu verhalten;
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln;
 - c) die durch Beschluss festgelegten Beiträge unbar zu entrichten. Näheres regelt eine Beitragsordnung;
 - d) die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 6 Monate nach Vereinseintritt.

§ 12 - Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Vereinsrat;
 - d) der Ehrenrat.
2. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Es werden nur belegbare Auslagen aus der Tätigkeit für den Verein erstattet. Für die Zahlung einer Ehrenamtszuschale an Vorstandsmitglieder für das abgelaufene Kalenderjahr ist ein Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

Mitgliederversammlung

§ 13 - Grundsätze

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel im ersten Quartal statt.
Alle Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragen des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren sowie Gästen ist die Anwesenheit gestattet.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch Bekanntmachung auf der Homepage oder durch Aushang oder in der öffentlichen Presse.
3. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten dies beantragen.

§ 14 – Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Wahl des Vorstandes, der Spartenleitung und des Ehrenrats;

- e) die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
- f) die Genehmigung des Haushaltsplans;
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- h) die Beschlussfassung über Anträge und Änderung der Beitragsordnung.

§ 15 - Tagesordnung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens die folgenden Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaft der Organmitglieder;
- c) Bericht der Kassenprüfer;
- d) Beschluss über die Entlastung;
- e) Bestimmung über die Beiträge für das kommende Jahr;
- f) Neuwahlen;
- g) besondere Anträge.

Vorstand / Vereinsrat

§ 16 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, darunter ein Vorstandsmitglied für die Finanzen. Die 4 Vorstände wählen aus ihren Reihen einen Sprecher / Sprecherin.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Sparten.
3. Die 4 vorgenannten Mitglieder sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. 2 Vorstände vertreten jeweils gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl erfolgt die Wahl für die Dauer von 1 Jahr. Eine unbegrenzte Wiederwahl sowie eine Blockwahl sind möglich.
6. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

7. Der Vorstand beruft Vorstands- und Vereinsratssitzungen sowie Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Zur Erledigung von Vorstandsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich Beschäftigte anzustellen.

§ 17 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes nach § 16;
 - b) den Spartenleiter- / Spartenleiterinnen;
 - c) den Beisitzern- / Beisitzerinnen für besondere Aufgaben.
2. Die Mitglieder des Vereinsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl ist eine kürzere Wahlzeit möglich. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Die Spartenleiter- / Spartenleiterinnen vertreten insbesondere die Belange ihrer Sparte innerhalb des Vereinsrates. Sie können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.
4. Der Vereinsrat ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder bei sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch geeignete Mitglieder des Vereines zu besetzen.
5. Der Vereinsrat entscheidet über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft.
6. Der Vereinsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ehrenrat

§ 18 - Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern.

Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 - Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im

Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern.

2. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

3. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

a) Verwarnung;

b) Verweis;

c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;

d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten;

e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Kassenprüfer

§ 20 - Wahlzeit und Aufgaben

1. Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich nach Abschluss des Geschäftsjahres den Kassenabschluss zu prüfen.

2. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen.

4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis zu berichten.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 21 - Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, sofern die Satzung nichts abweichendes regelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

- Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das am Schluss vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll enthält Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis. Gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses zu vermerken.

§ 22 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- Zur Beschlussfassung über die Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Für die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder unter der Bedingung erforderlich, dass mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 2/3 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 23 - Vermögen des Vereines

- Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Stadt Gifhorn, die es ausschließlich für sportliche steuerbegünstigte Zwecke im Ortsteil Gamsen zu verwenden hat.

§ 24 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. Januar 1986.

Geändert von der Mitgliederversammlung am 13. Januar 1990.

Geändert von der Mitgliederversammlung am 11. Januar 1992.

Geändert von der Mitgliederversammlung am 09. Januar 1993.

Geändert von der Mitgliederversammlung am 17. März 2023

Unterschriften

Gifhorn, 17. März 2023

1. Vorsitzender

Geschäftsführer